



Gelegenheitswirtschaft

854.1 Gastgewerbegesetz (GGG) / 854.11 Gastgewerbeverordnung (GGV) / Gebührentarif der Gemeinde Buochs vom 9. Dezember 2009

1. Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft (Art. 8 GGG).

Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank sind abgabepflichtig. Die Abgabepflicht beträgt CHF 50.- bis 400.- und wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Kosten sind im Gebührentarif der Gemeinde Buochs M2 Gastgewerbe geregelt.

Wird eine Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 40 GGG).

Die Bewilligung kann nur an handlungsfähigen Personen erteilt werden. Eine einwandfreie Gelegenheitswirtschaft muss gewährleistet werden. Für das Führen einer Gelegenheitswirtschaft entfällt der Nachweis über die hinreichenden Fachkenntnisse für das Führen einer Gastwirtschaft (Art. 11 Abs. 3 Ziff. 7 GGG).

2. Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften mit oder ohne Alkoholausschank können direkt bei der Gemeinde Buochs bezogen werden:
http://www.buochs.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=20145

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Buochs einzureichen: Gemeinde Buochs, Einwohneramt, Beckenriederstrasse 9, Postfach 131, 6374 Buochs

Die Gemeinde Buochs behält sich vor, vor der Erteilung der Bewilligung ergänzende Unterlagen zu verlangen.

3. Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft ist mit diversen Auflagen verbunden. **Weitere Informationen bezüglich Jugendschutzes finden Sie auf den Seiten zwei und drei beim Gesuch.**
4. Der/Die verantwortliche Leiter*in der Veranstaltung ist für die Betriebsführung und die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte verantwortlich. Für die Zeit der persönlichen Abwesenheit des/der verantwortlichen Leiters*in ist eine Stellvertretung zu bezeichnen.
5. Das Laboratorium der Urkantone und die Kantonspolizei Nidwalden werden jeweils über die Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen informiert.
6. Für Bewilligungen von öffentlichem Grund oder Mieter von gemeindeeigenen Liegenschaften oder Räumlichkeiten müssen Sie sich direkt mit dem Bauamt Buochs, 041 624 52 82 oder bauamt@buochs.ch in Verbindung setzen.

Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich direkt an die Kanzlei der Gemeinde Buochs: 041 624 52 52 oder info@buochs.ch